

Haushaltssatzung

der Gemeinde Oberammergau, Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Oberammergau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2019** wird hiermit festgesetzt. Er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	18.621.535 EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.960.660 EUR ab.

§ 2

- 1.) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- 2.) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes Oberammergau Kultur sind nicht vorgesehen.

§ 3

- 1.) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- 2.) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Oberammergau Kultur werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	450 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 5

- 1.) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.
- 2.) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Oberammergau Kultur wird auf 9.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.